

Gemeinde



Gröbenzell

S A T Z U N G
der Gemeinde Gröbenzell
über die Benutzung des Schüler/-innen-zentrums
in der Gröbenbach – Schule i. d. F. vom 01.01.2000
(Schüler/-innen-zentrumssatzung - SchS)

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL S. 66), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl S. 392), erläßt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform und Name

Die Gemeinde Gröbenzell führt, betreibt und unterhält das Schüler/-innen-zentrum in der Gröbenbach - Schule als öffentliche gemeindliche Einrichtung. Es wird geführt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben des Schüler/-innen-zentrums ergeben sich aus dem vom Gemeinderat jeweils beschlossenen Konzept.

§ 3
Aufnahmebestimmungen

- 1) Die Einrichtung ist offen für Schüler/-innen ab der fünften Jahrgangsstufe, die in der Gemeinde Gröbenzell ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Grundsätzlich werden Schüler/-innen aufgenommen, welche die Hauptschule an der Hans-Kerle-Straße besuchen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt täglich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach den Dringlichkeitsstufen 1 bis 4 in der folgenden Reihenfolge getroffen:

Schüler/-innen, die die Hauptschule an der Hans – Kerle – Straße ab der fünften Jahrgangsstufe besuchen und

1. deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
2. deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung

- im Schüler/-innenzentrum bedürfen;
4. deren Aufnahme aus sonstigen sozialen Gründen dringlich ist.
Auf Anforderung sind oben genannte Kriterien zu belegen.

Im weiteren ist die Reihenfolge der täglichen Anmeldungen maßgebend.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
Das Schüler/-innenzentrum ist an den jeweiligen Schulferientagen geschlossen.

§ 5 Gesundheitspflege

Kranke Schüler/-innen und solche, die aus einem Haushalt oder einer Wohngemeinschaft kommen, in der ein Mitglied an einer übertragbaren Krankheit leidet, dürfen das Schüler/-innenzentrum nur dann besuchen, wenn auch ein Schulbesuch gestattet ist.

§ 6 Mittagessen

Das Schüler/-innenzentrum bietet die Möglichkeit, am Mittagstisch teilzunehmen.

§ 7 Ausschluß eines Schülers oder einer Schülerin

- 1) Ein Schüler oder eine Schülerin kann vom Besuch des Schüler/-innenzentrums unter Berücksichtigung sozialpädagogischer Gesichtspunkte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er oder sie andere Schüler/- innen bedroht oder gefährdet,
 - b) er oder sie absichtlich Einrichtungen beschädigt,
 - c) er oder sie durch sein oder ihr sonstiges Verhalten zu einer unzumutbaren Belastung des Schüler/-innenzentrums und seines pädagogischen Auftrags wird oder
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe einen Ausschluß erforderlich machen.
- 2) Schüler/- innen müssen vorübergehend vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, daß er (sie) an einer ansteckenden Erkrankung leidet, die auch einen Schulbesuch ausschließt.
- 3) Über den Ausschluß eines Schülers oder einer Schülerin nach Absatz 1 entscheidet das Personal des Schüler/-innenzentrums.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Die Besucher/- innen des Hortes unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröbenzell, den 17. Oktober 1994

GEMEINDE GRÖBENZELL

Dr. Bernd Rieder
1. Bürgermeister